



Merkblatt zur Einstellung der Legalisation und möglicher Urkundenprüfung auf dem Amtshilfeweg

Die Botschaft hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Gambia bis auf Weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt.

Ist aus Sicht einer Inlandsbehörde eine Urkundenüberprüfung erforderlich, so kann die Behörde ein entsprechendes Amtshilfeersuchen an die Botschaft richten.

Dazu muss sie die zu überprüfenden gambischen Urkunden im Original mit jeweils einer Kopie sowie eine Kostenübernahmeerklärung in Höhe von 350 Euro übersenden. Deutsche Übersetzungen der Urkunden sind nicht erforderlich.

Weiterhin sind folgende Angaben und Unterlagen in DOPPELTER AUSFÜHRUNG und ENGLISCHER SPRACHE erforderlich:

- Mindestens 3 Referenzpersonen in Gambia, die zum Urkundeninhaber Auskunft geben können (Verwandte, Nachbarn, Freunde) und deren Anschriften und Telefonnummern. Eine Lageskizze zum Auffinden der Personen ist hilfreich.
- Passkopie
- Passfoto
- Nachweise zu Schulbesuch/Ausbildung in Gambia oder andere Unterlagen älteren Datums, die Rückschlüsse auf die Identität des Urkundeninhabers zulassen, wie z.B. Identitätskarte, Führerschein, Impfpass, Health Card

Hinweis: Häufig werden **Geburtsurkunden** vorgelegt, denen zu entnehmen ist, dass die Registrierung der Geburt erst kürzlich und/oder viele Jahre nach der Geburt erfolgte. Derartige Urkunden haben wenig Aussagewert. Es ist davon auszugehen, dass die Geburt bereits zu einem früheren Zeitpunkt registriert wurde, unter Umständen mit anderen Personendaten. Die späte Registrierung einer Geburt ist zulässig, nicht jedoch die mehrfache Registrierung. Für zahlreiche Angelegenheiten wird in Gambia eine Geburtsurkunde benötigt, z.B. für den Schulbesuch und die Beantragung von Ausweisdokumenten. Die Urkundeninhaber sollten daher aufgefordert werden, Auszüge aus der bereits bestehenden Geburtsregistrierung vorzulegen, da die inhaltliche Richtigkeit einer erst kürzlich registrierten Geburtsurkunde erfahrungsgemäß nicht bestätigt werden kann, vor allem wenn sonstige Identitätsnachweise (s.o.) fehlen.

Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel etwa 3 Monate, in Einzelfällen auch länger.

Die Kosten der Überprüfung belaufen sich auf 13.000 Dalasi (derzeit 280 Euro) pro Person; falls Urkunden von Kindern dieser Person in dasselbe Überprüfungsverfahren miteinbezogen werden sollen, werden pro weiterer Person 2.000 Dalasi zusätzlich berechnet. Kostenschuldner ist im Rahmen der Amtshilfe die ersuchende Behörde.

Postanschrift: Ambassade d'Allemagne, 20 Avenue Pasteur, B.P. 2100, Dakar - Senegal
Tel : (00221) 33. 889.48.84 - Fax: (00221) 33.823.69.31

Diese erhält nach Abschluss der Überprüfung eine Kostenrechnung. Die Überprüfungskosten können sich aufgrund unvorhersehbarer Wechselkursschwankungen ändern.

Wird die Überprüfung im Zusammenhang mit einem Visumverfahren durchgeführt, so sollten die Kosten zur Verwaltungsvereinfachung jedoch vom Antragsteller zu Beginn der Prüfung nach entsprechender Aufforderung beim Verbindungsbüro der Botschaft in Banjul in bar eingezahlt werden.

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amts mitbenutzen (Auswärtiges Amt, für Bo. Dakar, Kurstr. 36, 10117 Berlin).

Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.